



München, 09.04.2019

## Jahresbericht 2019

---

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (TNr. 50)

### Rechtzeitig aufhören

**Durchgängig verwaltungsökonomisches Handeln empfiehlt der ORH beim Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes. Wegen des seit Mitte 2017 geltenden neuen Unterhaltsrechts werden sich die Zeiträume deutlich verlängern, für die der Staat einspringen muss, weil Elternteile für Kinder den Unterhalt schulden. Dann versuchen die Jugendämter den Rückgriff bei den Säumigen. Dabei sollten sie sich allerdings auf die erfolgversprechenden Fälle fokussieren, also zum Teil sich jahrelang hinziehende Verfahren beenden, in denen der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zur Anspruchshöhe steht. Angesichts der komplexen Materie ist zudem eine bessere Aus- und Weiterbildung der Sachbearbeiter dringend nötig.**

Der ORH moniert, dass die Rückgriffsverfahren deutlich zu lange, teilweise bis zu 24 Jahre dauern, da einige Jugendämter ganz geringe Ratenzahlungen akzeptieren. Die Überwachung des Geldeingangs und der damit notwendige, oft langjährige Schriftverkehr binden erhebliche Personalressourcen. Gerade wegen des zu erwartenden enormen Anstiegs der Fallzahlen müssen verwaltungsökonomische Erwägungen stärkere Berücksichtigung finden. Die „erzieherische Funktion“ des Rückgriffs muss darunter nicht leiden, wenn die Jugendämter dafür enger mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten; die Verletzung der Unterhaltspflicht ist schließlich strafbewehrt.

Kinder von Alleinerziehenden, die nicht oder nicht regelmäßigen Unterhalt vom unterhaltspflichtigen Elternteil erhalten, können staatliche Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragen. Zuständig sind dafür die Jugendämter. 2016 erhielten in Bayern 40.595 Kinder laufende Leistungen in Höhe von 82,7 Millionen Euro. Wenn ein leistungsfähiger Unterhaltsverpflichteter vorhanden ist, holen sich die Jugendämter den Unterhaltsvorschuss von diesem zurück (Rückgriff). In Bayern gelang es bisher im Durchschnitt bei gut einem Drittel der Fälle. Aufgrund einer Gesetzesänderung zum 01.07.2017 werden sich die Fallzahlen und die Höhe der staatlichen Leistungen aber gravierend erhöhen: die zeitliche Befristung der Bezugsdauer wurde aufgehoben und der Kreis der Bezugsberechtigten bis zum 18. Lebensjahr erweitert.